

PRAAMBEL ZUR SATZUNG

1. Das Engagement seiner Mitglieder ist das Fundament des Vereins
2. Wir handeln ehrenamtlich und bleiben unseren Grundsätzen treu
3. Wir bewahren gemeinsam guten Stil und fördern ihn kollektiv und interdisziplinär
4. Wir sind ein Team mit ehrenhaften Auftreten und pflegen die faire und offene Streitkultur
5. Wir setzen den Fokus auf das Wesentliche im Design
6. Unser Anspruch ist höchste Qualität in allen Gestaltungsdisziplinen
7. Wir fördern und prämiieren Gute Gestaltung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Designer Club e.V. (DDC). Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will unter Ausschluss von Erwerbszwecken als ein ausschließlich den Berufsangehörigen des Design- und Architekturbereichs vorbehaltener Verein sowohl die gemeinschaftlichen Belange seiner Mitglieder wahren als auch die Interessen jedes einzelnen Mitglieds fördern.

Zielsetzung ist es:

1. mit Hilfe der konzentrierten Aktivitäten aller Mitglieder die Qualität von Design zu optimieren,
2. die Öffentlichkeit sowie politische und kulturelle Entscheidungsträger über Tätigkeitsbereiche und Leistungen der Designer und deren wirtschaftliche und kulturelle Relevanz zu informieren,
3. die Bedeutung der Design-Leistung und ihrer Relevanz für den Unternehmenserfolg, für Kulturträger und Institutionen und in der öffentlichen Wahrnehmung zu festigen und die Designer als deren kompetente Partner zu etablieren und zu fördern,
4. ein Forum zur Kommunikation auf wettbewerbsneutraler Ebene zu bilden
5. Design zum Zwecke gesellschaftlich sinnvoller, nachhaltiger und zukunftsrelevanter Lösungen zu fördern,

6. den beruflichen Nachwuchs zu fördern und auf die fachgerechte Ausbildung Einfluss zu nehmen,
7. die Mitglieder in berufsfachlichen und berufswirtschaftlichen Fragen zu beraten und sie über die Entwicklung des Berufsstandes zu informieren und den Informations- und Meinungs austausch mit anderen Institutionen zu pflegen,
8. mit nationalen und internationalen Berufsverbänden zu kooperieren.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsbeitrag Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Personenmitglied kann jede qualifizierte Person werden, die kreativ und organisatorisch in der Gestaltung tätig ist.
2. Darüber hinaus können Fördermitglieder und Partner aufgenommen werden, die den Vereinszweck mittelbar oder unmittelbar unterstützen wollen.
3. Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühren sind gestaffelt und werden vom Vorstand festgesetzt.
4. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Verein erfolgt über einen schriftlichen Antrag vom mindestens zwei Bürgen, die das neue Mitglied vorschlagen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung kann der Vorstand Ehrenmitglieder ernennen und abberufen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch: a) den Tod des Mitglieds;
b) den Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er kann nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden;

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied durch grob vereinschädigendes Verhalten oder auf sonstige Weise die Vereinsinteressen insgesamt und/oder aner kennenswerte Einzelinteressen der übrigen Mitglieder auf verwerf bare Weise so nachhaltig beeinträchtigt, dass dem Verein die weitere Zugehörigkeit des Mitglieds aus diesem Grund nicht länger zuzumuten ist. Das Mitglied ist zunächst durch den Vorstand schriftlich abzumahn en. Über die Abmahnung und den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Auf schriftlichen Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds findet eine Überprüfung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung statt. Diese

kann mit einfacher Mehrheit auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigen oder aufheben.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus einem Sprecher und mindestens einem stellvertretenden Sprecher, sowie mindestens einem weiteren Mitglied und höchstens fünf weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt werden und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit der Vorstände ist auf zwei Amtsperioden begrenzt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Die Vorstandsmitglieder sind befugt, im Namen des Vereins Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
3. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Sprecher – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Sprecher – einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Sprecher oder sein Stellvertreter und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Sprechers. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung kann vorsehen, dass der Vorstand einen Geschäftsführer des Vereins bestimmen kann, der die täglichen Geschäfte des Vereins führt. Der Geschäftsführer braucht nicht Mitglied des Vorstands und nicht Mitglied des Vereins zu sein. Der Geschäftsführer kann

Alleinvertretungsrecht haben und eine Vergütung erhalten, die der Vorstand bestimmt.

6. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Beirat, der mindestens drei, höchsten fünf Personen umfassen soll. Der Beirat wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Er soll den Vorstand beraten, ihn bei seiner Arbeit unterstützen und kritisch begleiten. Weisungsbefugnis hat der Beirat nicht. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens zweimal im Jahr gemeinsame Sitzungen mit dem Beirat abzuhalten, zu denen vier Wochen im Voraus eingeladen wird. Die Sitzungen dienen dem Informations- und Gedankenaustausch über die aktuellen Aktivitäten und Vorhaben und über die Finanzlage des Vereins. Es können darüber hinaus Aufgaben und Projekte definiert werden, bei denen der Beirat aktiv und initiativ eingebunden ist. Der Beirat berichtet über seine Arbeit auf den Mitgliederversammlungen.

§ 6 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben.

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Erstellung des Jahresberichts.
3. Aufstellung eines Haushaltsplans.
4. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
5. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
6. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.
7. Organisation und Durchführung von jährlichen Aktivitäten gemäß § 2 Punkt 1 der Satzung.
8. Ernennung eines Geschäftsführers, der für ihn die Führung der Geschäfte vornimmt.
9. An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandmitglieds berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichts sowie des Berichts des Rechnungsprüfers.
2. Entlastung des Vorstands.
3. Wahl des Rechnungsprüfers für das laufende Geschäftsjahr.

3.1. Der Rechnungsprüfer prüft die ordnungsgemäße Haushaltsführung.

3.2. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, zur Ausübung seiner Kontrollfunktion die Einsetzung von externen Wirtschaftsprüfern oder internen Ausschüssen zu beschließen.

4. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Beirats.
5. Änderung der Satzung.
6. Auflösung des Vereins.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich per Post oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Verspätete Anträge können, müssen aber nicht durch den Versammlungsleiter zugelassen werden.
3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er es im Interesse des Vereins für geboten hält oder wenn 20 % der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit beantragen. Der Vorstand ist berechtigt, die Einladungsfrist auf zwei Wochen zu verkürzen.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher – bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorstandssprecher oder wenn beide verhindert sind – von einem durch den Vorstand bestimmten Versammlungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist ab Teilnahme von mindestens 10 % der Mitgliedschaft, die zum Zeitpunkt der Versammlung ordentliche Personenmitglieder oder Fördermitglieder sind, beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (mehr Ja- als Nein Stimmen), wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Es können maximal nur drei Vertretungsvollmachten an nur ein einziges ordentliches Personenmitglied oder Fördermitglied erteilt werden. Die Vertretungsvollmachten sind dem Versammlungsleiter durch schriftliche Vollmachten nachzuweisen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das der Leiter der Mitgliederversammlung sowie ein zu Beginn der Versammlung gewählter Protokollführer unterzeichnet.

§ 10 Haushalt

1. Der Vorstand hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Vorstand ist an den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahreshaushaltsplan gebunden, bis ein neuer Haushaltsplan beschlossen wird. Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, hat die Mitgliederversammlung zu genehmigen.

2. Der Vorstand hat eine Jahresrechnung über das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen. Die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungsprüfer ist sie der Mitgliederversammlung zur Abnahme vorzulegen.
3. Die Jahresrechnung ist durch den Rechnungsprüfer zu prüfen. Über die Prüfung ist binnen vier Wochen dem Vorstand schriftlich zu berichten.

§ 11 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Personenmitglieder oder Fördermitglieder während der jährlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, sofern die Änderung in der Einladung mit vollem Wortlaut angekündigt worden ist. Änderungen der Satzung werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen. Sie können auch von mindestens 20 % der Mitglieder beantragt werden. Diese Vorschläge sind mindestens zwei Wochen vor der Einladung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat die Vorschläge in die Einladung aufzunehmen.

§ 12 Auflösung

Die Mitgliederversammlung ist für den Fall der Auflösung beschlussfähig, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss der Auflösung durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorstandssprecher und der stellvertretende Vorstandssprecher gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die ordentlichen Mitglieder. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Frankfurt am Main, den 19. April 2018

Nicolas Markwald Rainer Gehrisch Olaf Deneberger Sprecher 1. Stellvertreter 2.
Stellvertreter